



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

- 3 S 2/93 -

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt:

gegen

Freistaat Sachsen,
vertr. d. d. Regierungspräsidium Dresden,
August-Bebel-Straße 19, O-8020 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes
durch den Präsidenten des OVG **Prof. Dr. Meissner**, den Rich-
ter am OVG **Dr. Kohl** und die Richterin **Schmidt**

am 23. Februar 1993

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des
Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. November 1992
- III K 1057/92 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Änderung des Streitwertbeschlusses
des Verwaltungsgerichts für das Verfahren in beiden Rechts-
zügen auf jeweils 4.000.- DM festgesetzt.

Vollziehung der Fahrerlaubnisentziehung. Es kommt in ihnen zum Ausdruck, daß das Landratsamt ein besonderes Vollzugsinteresse immer dann annehmen will, wenn die Fahrerlaubnis entzogen werden muß, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 StVG vorliegen, der Inhaber der Erlaubnis sich also zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet erwiesen hat. Damit legt das Landratsamt in der Begründung ein öffentliches Interesse dar, das nicht nur die Entziehung der Fahrerlaubnis selbst, sondern auch und gerade ihre sofortige Vollziehung rechtfertigen soll. Ob diese Auffassung zutrifft, die Begründung nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO also inhaltlich richtig ist (vgl. dazu Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 31. Aufl., § 4 StVG, Rdnr. 12), ist für die Beurteilung der Frage, ob die Behörde die Begründungspflicht des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO erfüllt hat, nicht entscheidend.

Der Senat teilt auch die Ansicht des Verwaltungsgerichts, daß kein begründeter Anlaß besteht, im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO die sofortige Vollziehbarkeit der angefochtenen Verfügung dadurch zu beseitigen, daß die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt wird. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts geht es bei der richterlichen Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO jedoch nicht um die Frage, ob sich die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO durch die Behörde als rechtmäßig erweist. Vielmehr hat das Gericht selbst das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung mit dem entgegenstehenden Interesse des Betroffenen, von dem Vollzug der Maßnahme vorerst verschont zu bleiben, abzuwägen (vgl. dazu Kopp, VwGO, 9. Aufl., § 80 Rdnr. 78 m.w.N.). Diese Abwägung führt im vorliegenden Fall zu dem auch vom Verwaltungsgericht festgestellten Ergebnis, daß das öffentliche Interesse daran, dem Antragsteller die Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu entziehen, den Vorrang vor seinem privaten Interesse hat, von der Fahrerlaubnis jedenfalls noch solange Gebrauch machen zu können, bis über seinen Widerspruch und

eine Klage, die sich an das Widerspruchsverfahren eventuell anschließt, entschieden worden ist.

Maßstab für diese Interessenabwägung sind nicht allein, aber mit erheblichem Gewicht die Erfolgsaussichten des Widerspruchs. Sie sind - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - gering. Es spricht mehr dafür als dagegen, daß der Antragsteller sich durch das Verhalten, das der angefochtenen Verfügung zugrunde liegt, als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat, und daß ihm die Behörde deshalb gemäß § 4 Abs. 1 StVG und § 15b Abs. 1 StVZO die Fahrerlaubnis entziehen mußte. Als ungeeignet dürfte sich der Antragsteller mit der gleichgültigen Einstellung gegenüber den Belangen des Straßenverkehrs erwiesen haben, die sich hinter seinen zahlreichen und schwerwiegenden Verkehrsverstößen in der Zeit zwischen September 1988 und Januar 1991 verbirgt. Das Verwaltungsgericht hat sich bei seiner Beurteilung zutreffend von der Erwägung leiten lassen, daß das Werturteil der charakterlichen Ungeeignetheit entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht mit seiner hohen Fahrleistung relativiert werden kann, die er für diesen Zeitraum geltend macht (vgl. dazu auch BVerwG, Beschl. v. 1.3.1988, Buchholz 442.10 § 4 StVG Nr. 80 = NZV 88, 80). Die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Kraftfahrers zu beurteilen. In diese Beurteilung sind alle im Einzelfall bedeutsamen Umstände einzubeziehen, die Aufschluß über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung geben können. Dazu zählen auch die Art, die näheren Umstände und die Anzahl bereits begangener verkehrsrechtlicher (oder nicht verkehrsrechtlicher) Straftaten; den entscheidenden Maßstab bildet der Grad der Gefährlichkeit des Kraftfahrers für den Straßenverkehr (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. dazu u.a. Urt. v. 20.2.1987, BVerwGE 77, 40, 42 m.w.N., der sich der Senat anschließt. Die Gefährlichkeit für die Belange des Straßenverkehrs, die das Werturteil seiner Ungeeignetheit begründet, hat der Antragsteller durch die Häufung der Verkehrsverstöße in einem

kurzen Zeitraum und vor allem dadurch an den Tag gelegt, daß ihn auch wiederholte Ahndungen durch Bußgeldbescheide und Verwarnungen durch die Behörde zu einer Änderung seines Verhaltens nicht veranlassen konnten.

Der Umstand, daß der letzte Verkehrsverstoß des Antragstellers, auf den sich die angefochtene Verfügung stützt, mittlerweile zwei Jahre zurückliegt, ändert an dieser Einschätzung nichts. Ob und inwieweit ein nachträgliches Wohlverhalten in dem noch anhängigen Widerspruchsverfahren zu berücksichtigen wäre (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 17.12.1976, BVerwGE 51, 359, 361), kann hier dahinstehen, nachdem am 10.11.1992 gegen den Antragsteller wegen eines Verkehrsunfalls, den er im Juli 1992 verursacht hat, erneut ein - rechtskräftiger - Bußgeldbescheid erlassen werden mußte, den die Behörde in dem noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren auch zu berücksichtigen haben wird. Dies zeigt, daß kein Anlaß für die Annahme besteht, eine Eignungsbeurteilung durch die Behörde, die sich bisher nur auf die bis Anfang 1991 bekannt gewordenen Verkehrsverstöße des Antragstellers bezieht, könnte aufgrund eines seither bewiesenen Wohlverhaltens fragwürdig geworden sein.

Die Einwände, die der Antragsteller auch im Beschwerdeverfahren gegen die Richtigkeit der Feststellungen und Wertungen in dem Gutachten des medizinisch-psychologischen Instituts des TÜV Südwest vom 7.5.1992 erhebt, rechtfertigen eine andere als die getroffene Entscheidung auch nach der Überzeugung des Senats nicht. Zu der Einschätzung, daß der Antragsteller sich mit einer gleichgültigen Einstellung gegenüber den Sicherheitsbelangen der Allgemeinheit im Straßenverkehr als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat, sieht sich der Senat auch ohne dieses Gutachten in der Lage. Das Gutachten hätte diese Annahme zwar widerlegen können; dies ist jedoch nicht geschehen. In seinen entscheidenden Passagen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, daß die wiederholten Delikte beim Antragsteller auf eine "Neigung zu bewußter Mißachtung von Normen und zu Geringschätzung von

Verkehrsbelangen" hinwiesen. Daraus leiten die Gutachter einleuchtend und nachvollziehbar ab, daß der Antragsteller nur wenig beeindruckbar und lernfähig ist. Für diese Einschätzung dürfte die Stimmungslage, in der sich der Antragsteller nach seinem Vorbringen während der Untersuchung nach einer ehelichen Auseinandersetzung am Vortag befunden haben will, kaum entscheidend gewesen sein. Das gleiche gilt aber auch für die Wertung seines Verhaltens aufgrund des subjektiven Erscheinungsbildes, in dem er sich am Tag der Untersuchung präsentierte. Wenn er bei der Untersuchung sein Verhalten, das zu den wiederholten Geschwindigkeitsübertretungen führte, damit zu rechtfertigen suchte, daß er in Eile gewesen sei, so hat das nichts mit einer schlechten psychologischen Verfassung zu tun, sondern unterstreicht nur deutlich die Annahme, daß ihm bei der Teilnahme am Straßenverkehr eigene Interessen wichtiger sind als die Belange der Allgemeinheit, die durch die von ihm wiederholt mißachteten Verkehrsvorschriften geschützt werden sollen. Dies allein rechtfertigt die Befürchtung, daß er sich auch in Zukunft bedenkenlos über die Regeln des Straßenverkehrs hinwegsetzen wird und damit zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet ist.

Ist der Widerspruch, mit dem sich der Antragsteller gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis wendet, nach alledem aussichtslos, so liegt darin zugleich die Feststellung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Entziehungsverfügung begründet. Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, so muß das nach § 4 Abs. 1 StVG nicht nur zur Entziehung der Fahrerlaubnis, sondern in aller Regel auch dazu führen, daß diese Anordnung sofort vollzogen wird, um den ungeeigneten Fahrerlaubnisinhaber unverzüglich von der weiteren Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, denn es besteht gerade daran ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit, daß die Gefahren, die von ungeeigneten Kraftfahrern für ihre Sicherheit ausgehen, keinen Tag länger hingenommen werden (vgl. dazu auch VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 27.5.1992 - 10 S 1009/92 - sowie

Urt. v. 21.2.1978, DÖV 1978, 450). Der Antragsteller kann dem nicht mit Erfolg ein höher zu gewichtendes privates Interesse daran entgegen setzen, daß er von der Fahrerlaubnis noch Gebrauch machen kann, bis das aussichtslose Rechtsbehelfsverfahren, das er mit dem Widerspruch eingeleitet hat, abgeschlossen sein wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Bei der Festsetzung des Streitwerts hat sich der Senat im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG von dem Streitwertkatalog leiten lassen, der von einer aus Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammengesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet worden ist (abgedruckt u.a. in DVBl. 1991, 1240) und bei Streitigkeiten um die Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis in der Regel einen Streitwert von 8.000.- DM annimmt. Dieser Wert war entsprechend der ständigen Praxis des Senats für das vorliegende Verfahren, in dem es nur um vorläufigen Rechtsschutz geht, zu halbieren. Dementsprechend hat der Senat auch den Streitwertbeschuß des Verwaltungsgerichts von Amts wegen geändert (vgl. dazu § 25 Abs. 1 Satz 3 GKG).

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 2 Satz 2 GKG).

gez.:
Prof. Dr. Meissner

gez.:
Dr. Kohl

gez.:
Schmidt